

STELLUNGNAHME

zum Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen

Wien, am 04.06.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Mit Stellungnahme vom 10.01.2019 zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hat der Österreichische Behindertenrat seine Position zur Reform der Sozialhilfe (ehemals bedarfsorientierte Mindestsicherung) bereits ausführlich dargelegt.¹

Daher beschränkt sich die Stellungnahme zum Sozialleistungsgesetz (SLG) primär auf jene Bereiche, in denen das Land Vorarlberg die vom Sozialhilfe-

¹ Siehe <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/01/Stellungnahme-SozialhilfeGrundsatzgesetz.pdf>

Grundsatzgesetz vorgegebenen Handlungsspielräume im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen nicht zur Gänze genutzt hat.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 7 Abs 2 SLG:

In diesem Paragraphen wird eine Rechtsverfolgungspflicht festgeschrieben, obwohl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein Absehen davon für Menschen mit Behinderungen ermöglichen würde.²

Besonders drastisch wirkt sich diese Pflicht bei Menschen mit Behinderungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, aus.

Sie erlangen oftmals nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit nach § 231 ABGB und damit bleiben die Eltern ein Leben lang für sie unterhaltspflichtig.

Dies führt dazu, dass sie von den Behörden dazu angehalten werden, ihre Angehörigen auf Unterhalt zu klagen. Diese Vorgangsweise stellt jedoch Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit psycho-sozialen Behinderungen, vor eine schier unlösbare Aufgabe.

Der dadurch aufgebaute familiäre und existentielle Druck hat in der Vergangenheit oftmals dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen von der geforderten Klage gegen ihre Eltern abgesehen haben und damit auf ihre finanzielle Absicherung für ein selbstbestimmtes Leben verzichtet haben.

Um solche Ergebnisse zu verhindern, fordert der Österreichische Behindertenrat den Gesetzesentwurf so abzuändern, dass die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen bei Menschen mit Behinderungen ab der Volljährigkeit oder zumindest ab einer bestimmten Altersgrenze (Beendigung des 25. Lebensjahres) unzumutbar ist.

Zu § 8 Abs 3 SLG:

Hier wird normiert, dass die Landesregierung jene öffentlichen Mittel zur Deckung eines Sonderbedarfs, die bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen sind, mit Verordnung festzulegen hat.

§ 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hingegen besagt, dass die Landesgesetzgebung diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen hat.

Die Bezeichnung der Leistungen durch eine Verordnung (und damit durch einen Verwaltungsakt) entspricht also nicht der Vorgabe des Grundsatzgesetzes und

² Siehe dazu aus den Erläuterungen zu § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: „Die Zulässigkeit besonderer landesgesetzlicher Anrechnungsbestimmungen, die im Ergebnis eine finanzielle Besserstellung von behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken, etwa in Form von teilweisen oder gänzlichen Ausnahmen einer leistungsmindernden Anrechnung privater Unterhaltspflichten, bleibt unberührt (vgl. § 2 Abs. 4).“

deswegen ist das SLG dahingehend abzuändern, dass es die einzelnen Leistungen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereits im Gesetzestext aufzählt.

Zu § 8 Abs 5 lit c SLG:

Mit dieser Bestimmung wird die Höhe des Vermögensfreibetrags mit 600% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes festgelegt.

Die Höhe des Vermögensfreibetrags ist jedoch für Menschen mit Behinderungen viel zu gering. Sie haben immer wieder behinderungsbedingt hohe Kosten z.B. für Umbauten oder Hilfsmittel zu tragen und daher muss es ihnen ermöglicht werden, für behinderungsbedingte Ausgaben Vermögen ansparen zu können.

Da § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Landesgesetzgebern in dem Zusammenhang die Möglichkeit bietet, eine Sonderbestimmung für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, fordert der Österreichische Behindertenrat, dass im SLG festgeschrieben wird, dass das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderungen von der Anrechnung ausgenommen ist.

Zu § 10 Abs 2 iVm § 7 Abs 3 SLG

Hier wird die Höhe der Sach- und Geldleistungen geregelt.

Wie nachfolgend dargelegt, hat das Land Vorarlberg im vorliegenden Gesetzesentwurf, bei zwei unterschiedlichen Fallkonstellationen seinen Spielraum aus dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht zur Gänze zum Vorteil von Menschen mit Behinderungen ausgenutzt.

Der Bedarf nach einer besonderen Regelung für Menschen mit Behinderungen ergibt sich jedoch daraus, dass in beiden Fallkonstellationen oftmals keine gewillkürten Haushaltsgemeinschaften vorliegen, sondern diese Settings von Menschen mit Behinderungen, in Ermangelung von alternativen Wohnformen – bei denen sie dieselbe Unterstützung erhalten, in Anspruch genommen werden müssen.

1. Menschen mit Behinderungen, die in therapeutischen Wohneinrichtungen leben:

Bei dieser Wohnform gilt für Menschen mit Behinderungen die degressive Staffelung der Leistungshöhe und sie bekommen daher ab der 3. Person nur mehr 45% des Richtsatzes.

Um Menschen mit Behinderungen ein finanziell abgesichertes Leben (in Wohneinrichtungen) zu ermöglichen, ersucht der Österreichische Behindertenrat daher für Menschen mit Behinderungen in therapeutischen Einrichtungen einen eigenen (unabhängig von der Anzahl der MitbewohnerInnen), fixen Richtsatz für die Leistungshöhe im SLG zu verankern, wie dies z.B. Oberösterreich in seinem Sozialhilfe-Ausführungsgesetz gemacht hat.³

³ Siehe dazu § 7 Abs 6 Oö SOHAG, in dem der Richtsatz mit 70% festgelegt ist.

2. Menschen mit Behinderungen, die über die Minderjährigkeit hinaus mit Familienmitgliedern in einer Haushaltsgemeinschaft leben:

Auch in diesem Fall gelten Menschen mit Behinderungen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht als eigene Bedarfsgemeinschaft, obwohl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz es ermöglichen würde.⁴

Dies hat zur Folge, dass das Einkommen der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gem § 7 Abs 3 SLG bei der Ermittlung der Höhe der Sach- und Geldleistung berücksichtigt wird und dazu führen kann, dass deswegen gar kein Anspruch auf diese Leistungen besteht.

Auch kommt die degressive Abstufung der Sach- und Geldleistung entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft zur Anwendung, soweit nicht ohnehin durch den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe nur ein Anspruch auf den geringen Richtsatz von 45% nach § 10 Abs 2 lit c SLG besteht.

Damit Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Geldmittel erhalten um selbstbestimmt leben zu können, fordert der Österreichische Behindertenrat eine entsprechende Definition der Bedarfsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen in den Gesetzestext aufzunehmen (siehe exemplarisch dazu § 7 Abs 2 Z 5 WMG: *„Volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr und volljährige auf Dauer arbeitsunfähige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil in der Wohnung leben.“*).

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner

⁴ Siehe dazu aus den Erläuterungen zu § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz: *„...oder besonderer Regelungen im Rahmen bestehender Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetze, die eine finanzielle Besserstellung des behinderten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken, zu gewähren (vgl. etwa § 7 Abs. 2 Z 5 WMG), ohne dabei an den besonderen Rahmen dieses Bundesgesetzes gebunden zu sein.“*